

I

Die Problematik: Das Grundgesetz zwischen Dauergarantie und Provisoriumsgeltung*

1. Zwei Traumata haben die verfassungsrechtliche Entwicklung Deutschlands seit dem Ende des Krieges von nunmehr 50 Jahren nachhaltig bestimmt: Die nationalsozialistische Machtergreifung durch die „legale Revolution“ und die deutsche Teilung durch die Siegermächte. Das Grundgesetz hat hierauf zweifach geantwortet: Zum einen wurde die *Unantastbarkeit der Verfassungsfundamente* im Demokratie-, Rechtsstaats- und Bundesstaatsprinzip durch die „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG gegen jede Umwälzung, auch durch Verfassungsänderungen gesichert. Zum andern wurde die *Wiedervereinigung als vorrangiges Verfassungsziel* in der Präambel proklamiert. Die Verfassung wurde dazu durch den Beitrittsartikel 23 a. F. in singulärer Strukturöffnung für den Beitritt des anderen Deutschlands bereitgestellt. Überdies hat sich die Verfassung selbst durch den Ablösungsartikel 146 a. F. erforderlichenfalls zur Disposition gestellt; dementsprechend hat die Präambel ihren Geltungsanspruch auf die „Übergangszeit“ bis zur Vollendung der Einheit Deutschlands begrenzt.

2. Die Ewigkeitsgarantie der Verfassungsfundamente einerseits und die Provisoriumsbestimmung des Grundgesetzes andererseits stehen seit 1949 in einer eigenartigen *Spannung*¹, die den Sonderweg der deutschen Geschichte gegenüber den anderen Verfassungen der freien Welt markiert. Beide sind verknüpft durch die Verfassungsgebende Gewalt des Volkes, auf die sich die Präambel beruft und auf die der Ablösungsartikel 146 hinweist und noch hinzuweisen scheint.

* Eine ausführliche Behandlung der einschlägigen Probleme mit weiteren Nachweisen erscheint demnächst aus der Feder des Verf. im Handbuch des Staatsrechts, Bd. VIII, hrsg. v. Josef Isensee und Paul Kirchhof, Verlag C. F. Müller, Heidelberg.

¹ Hans-Peter Ipsen, Über das Grundgesetz, in: *ders.*, Über das Grundgesetz, Gesammelte Beiträge seit 1949, Tübingen 1988, S. 2 ff., 17 ff., 20 ff.; Josef Isensee, Braucht Deutschland eine neue Verfassung?, Köln 1992, S. 28 ff.; vgl. die Textausgabe Einigungsvertrag und Wahlvertrag mit Vertragsgesetzen, Begründungen, Erläuterungen und Materialien, hrsg. v. Klaus Stern und Bruno Schmidt/Bleibtreu, München 1990, S. 92 f.